Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Eingereicht per Mail an:
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 09. September 2026

Stellungnahme des Netzwerks Kinderrechte Schweiz zur Pa. Iv. Suter (20.444) Neuer Straftatbestand Cybermobbing

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (NKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative Suter (20.444) «Neuer Straftatbestand Cybermobbing» Stellung zu nehmen.

Das NKS ist ein Zusammenschluss aus über 60 Nichtregierungsorganisationen (NGO) aus den Bereichen Kinderrechte, Kindesschutz und Kinder- und Jugendpolitik, die sich für die Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in der Schweiz einsetzen. Die vorliegende Stellungnahme stützt sich in wesentlichen Teilen auf die Vernehmlassungsstellungnahme von Pro Juventute.

1. Kinderrechtliche Begründungen zur Notwendigkeit eines neuen Straftatbestands (Cyber-)Mobbing

Das NKS begrüsst ausdrücklich, dass die RK-N einen eigenständigen Straftatbestand für Mobbing und Cybermobbing vorschlägt. Mobbing und Cybermobbing gehören zu den häufigsten Formen psychischer Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen und können ihre Entwicklung, Gesundheit und soziale Teilhabe nachhaltig beeinträchtigen.

Nach Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Kinder vor jeder Form körperlicher oder psychischer Gewalt zu schützen. Dies umfasst ausdrücklich auch Gewalt zwischen Kindern sowie Gewalt im digitalen Raum. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat die Schweiz wiederholt aufgefordert, ihre Massnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt zu verstärken. Hierzu gehören auch Mobbing, Cybermobbing und Gewalt im digitalen Raum.

Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestands ein wichtiger Schritt. Das geltende Strafrecht erfasst zwar einzelne Handlungen wie Drohung, Nötigung oder Ehrverletzung, bildet jedoch die für Mobbing typische Dynamik wiederholter und über längere Zeit andauernder Herabsetzungen und Ausgrenzungen nur unzureichend

ab. Ein eigenständiger Tatbestand trägt dazu bei, diese Schutzlücke zu schliessen, den besonderen Unrechtsgehalt von Mobbing und Cybermobbing sichtbar zu machen und die Rechtssicherheit für Betroffene sowie Strafverfolgungsbehörden zu erhöhen.

Mobbing und Cybermobbing sind keine Bagatelldelikte. Sie können schwerwiegende Folgen für die psychische Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben und stehen unter anderem mit Angststörungen, Depressionen, sozialem Rückzug, psychosomatischen Beschwerden, Schulabsenzen sowie einem erhöhten Risiko für Selbstverletzungen und Suizidalität in Zusammenhang. Damit berühren sie nicht nur das in Art. 24 KRK verankerte Recht jedes Kindes auf Gesundheit, sondern beeinträchtigen auch seine Entwicklung und sein Wohlergehen. Im digitalen Raum werden diese Risiken durch die rasche Verbreitung, die dauerhafte Verfügbarkeit von Inhalten und die teilweise bestehende Anonymität zusätzlich verstärkt. Die technologieneutrale Ausgestaltung des vorgeschlagenen Tatbestands, welche analoge und digitale Erscheinungsformen gleichermassen erfasst, ist deshalb ausdrücklich zu begrüssen.

Ein eigenständiger Straftatbestand setzt ein klares gesellschaftliches Signal

Der Einwand, ein neuer Straftatbestand führe zu Rechtsunsicherheit oder verursache einen unverhältnismässigen Vollzugsaufwand, überzeugt aus kinderrechtlicher Sicht nicht. Wie zahlreiche andere Strafnormen enthält auch das Strafrecht auslegungsbedürftige Begriffe, die durch Rechtsprechung konkretisiert werden. Entscheidend ist, dass die für Mobbing charakteristischen Merkmale gesetzlich hinreichend klar umschrieben werden.

Das Strafrecht allein wird Mobbing und Cybermobbing nicht verhindern. Es bildet vielmehr einen Baustein eines umfassenden Schutzsystems, das Prävention, Sensibilisierung, Früherkennung und Unterstützung verbindet. Ein eigenständiger Straftatbestand setzt ein klares gesellschaftliches Signal, stärkt die Anerkennung des erlittenen Unrechts und verbessert den Zugang zum Recht für betroffene Kinder und Jugendliche.

Aus kinderrechtlicher Sicht erachtet das NKS die Einführung eines eigenständigen Straftatbestands deshalb als notwendig und verhältnismässig.

Kinderrechte sind für minderjährige Opfer und Täter*innen gleichermassen zu gewährleisten

Bei der Ausgestaltung des Tatbestands ist zu berücksichtigen, dass bei Mobbing und Cybermobbing häufig sowohl die Betroffenen als auch die Täter*innen Kinder und Jugendliche sind. Kinderrechte sind daher auf beiden Seiten zu gewährleisten: Betroffene Kinder haben Anspruch auf wirksamen Schutz vor psychischer Gewalt; gleichzeitig müssen bei minderjährigen Täter*innen ihr Alter, ihr Entwicklungsstand und ihre besondere Rechtsstellung berücksichtigt werden.

Der Tatbestand sollte deshalb strafwürdiges Mobbing wirksam erfassen, ohne alltägliche Konflikte oder entwicklungsbedingtes Fehlverhalten unter Kindern und Jugendlichen unnötig zu kriminalisieren. Kommt das Jugendstrafrecht zur Anwendung, müssen dessen Grundsätze von Schutz und Erziehung leitend bleiben. Auch Art. 40 KRK verlangt einen Umgang mit Kindern im Strafverfahren, der ihre Würde wahrt und ihre Wiedereingliederung

fördert. Ziel muss es sein, Verantwortung für schädigendes Verhalten einzufordern und gleichzeitig die positive Entwicklung und soziale Integration der beteiligten Kinder und Jugendlichen zu fördern.

Im Folgenden nehmen wir zum konkreten Gesetzesentwurf Stellung und formulieren anschliessend Empfehlungen zu den aus unserer Sicht erforderlichen Begleitmassnahmen.

2. Inhaltliche Rückmeldung zum Vernehmlassungsentwurf

Das NKS begrüsst den vorgeschlagenen Straftatbestand grundsätzlich. Der Entwurf bildet die wesentlichen Merkmale von Mobbing und Cybermobbing weitgehend ab und schliesst eine bestehende Schutzlücke im Strafrecht. Besonders zu begrüssen ist die technologieneutrale Ausgestaltung, welche analoge und digitale Formen gleichermassen erfasst und damit der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen Rechnung trägt.

Aus Sicht des NKS sind jedoch einzelne Präzisierungen sinnvoll, um den Tatbestand klarer von alltäglichen Konflikten abzugrenzen und gleichzeitig den besonderen Erscheinungsformen von Mobbing und Cybermobbing besser Rechnung zu tragen.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

Art. 177bis StGB: Herabsetzung und Ausgrenzung (Mobbing und Cybermobbing)

[1] Wer jemanden durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde, Tätlichkeiten oder durch andere Mittel gezielt, wiederholt und über längere Zeit demütigt, bedroht, schikaniert oder belästigt und ihn dadurch herabsetzt oder ausgrenzt und in der eigenen Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

[2] Handelt der Täter öffentlich, namentlich unter Verwendung elektronischer Mittel, so wird er, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die vorgeschlagenen Anpassungen verfolgen drei Ziele:

- Die Ergänzung des Randtitels um «Mobbing und Cybermobbing» erhöht die Verständlichkeit und erleichtert die Sensibilisierung für den neuen Straftatbestand.
- Das Merkmal «gezielt» bringt den für Mobbing typischen Charakter wiederholter und bewusst gegen eine Person gerichteter Handlungen präziser zum Ausdruck und erleichtert die Abgrenzung zu einmaligen Konflikten oder unüberlegten Einzelhandlungen.
- Die Ergänzung «... und in der eigenen Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt» stellt klar, dass nur Verhaltensweisen erfasst werden sollen, die eine erhebliche Beeinträchtigung verursachen. Dies stärkt die Verhältnismässigkeit des Tatbestands und orientiert sich an einer bewährten Formulierung des österreichischen Strafrechts.

Das vorgeschlagene Strafmass erscheint aus Sicht des NKS grundsätzlich angemessen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass insbesondere gegenüber minderjährigen Täterinnen und Tätern die Grundsätze des Jugendstrafrechts konsequent zur Anwendung gelangen. Dieses verfolgt primär einen erzieherischen und resozialisierenden Ansatz und zielt darauf ab, die soziale Integration und Verantwortungsübernahme junger Menschen zu fördern. Der neue Straftatbestand darf deshalb nicht zu einer unnötigen Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen führen.

Weiter regen wir an, in den Erläuterungen ausdrücklich festzuhalten, dass die erforderliche Dauer der Handlungen stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen wäre es nicht sachgerecht, sich an den im Arbeitsrecht entwickelten zeitlichen Orientierungsmassstäben zu orientieren.

Zudem regen wir an, den Öffentlichkeitsbegriff im Schulkontext klarzustellen. Für die Anwendung von Art. 177bis Abs. 2 E-StGB sollte auch die Verbreitung innerhalb eines geschlossenen, aber für die geschädigte Person sozial bedeutsamen Personenkreises (namentlich eine Schulklasse, ein Klassen-Chat, ein Verein) genügen, sofern die Wirkung für eine minderjährige geschädigte Person mit einer öffentlichen Blossstellung vergleichbar ist. Ohne diese Klarstellung droht die Norm ihr eigenes Kernanliegen zu verfehlen: Gerade die Verbreitung im engen sozialen Umfeld – Klassen-Chat, Vereins-Chat, Freundeskreis – entfaltet für Kinder und Jugendliche eine Wirkung, die der öffentlichen Blossstellung gleichkommt oder sie übertrifft, weil sie den Alltagsraum des Kindes betrifft, dem es nicht ausweichen kann.

3. Weiterer Handlungsbedarf: Ein nationaler Aktionsplan und wirksame Schutzmassnahmen im digitalen Raum

Die Einführung eines eigenständigen Straftatbestands ist ein wichtiger Schritt, genügt jedoch allein nicht, um Kinder und Jugendliche wirksam vor Mobbing und Cybermobbing zu schützen.

Wie in Kapitel 1 dargelegt, verpflichtet die KRK die Schweiz, Kinder vor jeder Form psychischer Gewalt zu schützen. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat die Schweiz deshalb aufgefordert, eine nationale Strategie und einen Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder zu entwickeln. Dabei nennt er ausdrücklich Mobbing, Cybermobbing und Gewalt im digitalen Raum sowie den Ausbau von Prävention, Früherkennung, Unterstützung und Datengrundlagen.

Diese Empfehlungen wurden bislang nur teilweise umgesetzt. Aus Sicht des NKS sollte die Einführung des neuen Straftatbestands deshalb von einem nationalen Aktions- und Massnahmenplan begleitet werden, der Bund, Kantone und weitere relevante Akteure einbezieht.

Ein solcher Aktionsplan sollte insbesondere folgende Elemente umfassen:

- eine nationale Strategie mit klaren Zielen, Zuständigkeiten und Indikatoren;
- verbindliche Präventions- und Interventionskonzepte an Schulen und anderen Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten;
- die Stärkung der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen;
- niederschwellige Informations- und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern;
- die Förderung der Medienkompetenz und der Prävention digitaler Gewalt;
- den Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Betroffene;
- eine Verbesserung der Datengrundlagen sowie ein nationales Monitoring.

Ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen setzt ein koordiniertes Vorgehen voraus. Strafrecht und Prävention stehen dabei nicht in Konkurrenz, sondern ergänzen sich. Während das Strafrecht den Schutz und die Anerkennung des erlittenen Unrechts stärkt, tragen Prävention, Bildung und Unterstützung dazu bei, Gewalt möglichst zu verhindern.

Darüber hinaus besteht auch im digitalen Raum weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Cybermobbing findet auf Kommunikationsplattformen statt, deren Gestaltung und Geschäftsmodelle erheblichen Einfluss auf die Verbreitung und Verstärkung schädlicher Inhalte haben können. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen sollte deshalb auch im Rahmen der Regulierung digitaler Plattformen angemessen berücksichtigt werden.

Das NKS unterstützt regulatorische Massnahmen, welche Anbieter*innen digitaler Plattformen verpflichten, ihre Dienste von Beginn an kinderrechtskonform zu gestalten («Safety by Design» und «Privacy by Default») und Risiken für Kinder und Jugendliche, einschliesslich Cybermobbing, systematisch zu minimieren. Dazu gehören insbesondere leicht zugängliche und kindgerechte Melde- und Beschwerdeverfahren, eine rasche Bearbeitung von Meldungen, wirksame Mechanismen zur Entfernung schädlicher Inhalte sowie altersgerechte Voreinstellungen und weitere technische Schutzmassnahmen.

Die zunehmende Verbreitung künstlicher Intelligenz schafft neue Risiken für die Rechte von Kindern im digitalen Raum. KI-generierte Bilder, Videos und sogenannte Deepfakes werden bereits heute genutzt, um Kinder und Jugendliche zu diffamieren, blosszustellen oder sexualisierte Inhalte über sie zu verbreiten. Diese Entwicklungen sollten bei der Weiterentwicklung der Regulierung künstlicher Intelligenz ausdrücklich berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Freundliche Grüsse
Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Nina Hössli
Co-Präsidentin

Rahel Zimmermann
Co-Geschäftsführerin

Netzwerk Kinderrechte Schweiz, c/o polsan AG, Effingerstrasse 2, 3011 Bern
Tel. 031 508 36 14 / info@netzwerk-kinderrechte.ch / www.netzwerk-kinderrechte.ch